jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1985/6/17 WI-1/85, B55/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.06.1985

Index

10 Verfassungsrecht
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art141 Abs1

Leitsatz

Art141 B-VG; der Betriebsrat ist weder ein allgemeiner Vertretungskörper noch satzungsgebendes Organ (Vertretungskörper) einer beruflichen Vertretung. Eine Wahlanfechtung nach Art141 B-VG ist daher nicht zulässig

Schlagworte

Wahlen, berufliche Vertretungen, VfGH / Wahlanfechtung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1985:WI1.1985

Dokumentnummer

JFT_10149383_85WI0001_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at